

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

8. Mai 2002

B5-0284/2002

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an die Erklärungen der Kommission

gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Geschäftsordnung

von Didier Rod, Danielle Auroi, Paul A.A.J.G. Lannoye, Nelly Maes und
Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

zur Vorbereitung des Welternährungsgipfels – Fünf Jahre danach

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Vorbereitung des Welternährungsgipfels – Fünf Jahre danach

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der auf dem Welternährungsgipfel von 1996 in Rom eingegangenen Verpflichtung, den Zugang aller Menschen zu ausreichenden und hochwertigen Nahrungsmitteln zu gewährleisten und bis zum Jahr 2015 die Zahl der an Hunger leidenden Menschen um die Hälfte zu verringern,
 - in Kenntnis der landwirtschaftlichen Abkommen von Marrakesch, der Wiedereröffnung der Landwirtschaftsverhandlungen seit dem 1. Januar 2000 und der auf der 4. Ministerkonferenz der WTO in Doha verabschiedeten Ministererklärung,
 - in Kenntnis der Entschließung der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung vom 1. November 2001 zur Sicherheit der Nahrungsmittelversorgung,
- A. in der Erwägung, dass das Recht auf ausreichende Ernährung als von der Würde der menschlichen Person untrennbares Recht in der universellen Erklärung der Menschenrechte von 1948 bestätigt wird und im internationalen Abkommen über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte anerkannt ist,
- B. in der Erwägung, dass die Zahl der unterernährten Personen, die im Jahr 1996 bei 840 Millionen und im Jahr 2001 noch immer bei 800 Millionen lag, zu langsam abnimmt (8 Millionen jährlich, was weit unter der erforderlichen Zahl von 20 Millionen pro Jahr liegt), um das ursprünglich anvisierte Ziel erreichen zu können,
- C. ferner in der Feststellung, dass drei Viertel der unterernährten Personen in der Welt Landbewohner sind, dass diese Situation sich insbesondere erklärt durch die ungenügende Ausrichtung der Agrarpolitik auf die Landwirtschaft der ärmsten Länder und die Mittel diese zu erhalten, wobei diese Situation sich auch dadurch erklärt, dass Basiserzeugnissen aus Landwirtschaften von sehr ungleicher Produktivität in unmittelbarem Wettbewerb miteinander gebracht werden,
- D. in Anbetracht der Erfahrung der Europäischen Union, die sich seit ihrer Gründung um die Sicherstellung der Ernährungssicherheit durch ihre Gemeinsame Agrarpolitik bemüht hat,
- E. in der Erwägung, dass die „Strategien für Ernährungssicherheit und nachhaltige Entwicklung“ eine der sechs Prioritäten der Entwicklungspolitik der Europäischen Union darstellen,
- F. in der Erwägung, dass Hunger und Unterernährung nicht Folgen eines grundsätzlichen Mangels an Lebensmitteln auf Weltniveau sind, sondern die Folgen der Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Handelspolitik, die von den internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen betrieben und unter anderem von der Europäischen Union angewandt

wird,

- G. in der Erwägung, dass eine kohärente Gestaltung der Landwirtschafts- und Handelspolitik und der Politik der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft eine unumgängliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der einzelnen Politikbereiche ist und dass diese kohärente Gestaltung sich an dem letzten Ziel der Ernährungssicherheit und des Kampfes gegen die Armut orientieren muss,
- H. in Anbetracht der Abhängigkeit der EU bei ihrer Versorgung mit Fischereierzeugnissen, die zur Hälfte aus Gewässern von Drittländern, insbesondere von Entwicklungsländern stammen, und der Probleme, die durch die Fangtätigkeit der europäischen Flotten für die Ernährungssicherheit dieser Länder verursacht werden,
- I. in der Erwägung, dass sich bei der Nahrungsmittelhilfe, die in Notsituationen erforderlich ist, gezeigt hat, dass sie doch mehrere nachteilige Aspekte hat, insbesondere dass lokale Erzeugnisse ersetzt werden und eine Störung der lokalen Märkte auftritt, und dass sie daher auf Dauer auf keinen Fall eine Lösung für die Probleme der Ernährungssicherheit darstellen kann,
- J. in der Erwägung, dass der Kampf gegen Armut und ungenügende Versorgung mit Nahrungsmitteln sich mit den strukturellen Ursachen befassen muss, die der Verarmung der Bevölkerung der Entwicklungsländer zugrunde liegt, und dass der Zugang zu Produktionsmitteln eines der sichersten Mittel ist, um das Recht auf Ernährung Wirklichkeit werden zu lassen,
- K. in der Erwägung, dass Patente auf Samen und auf für die Ernährung und die Landwirtschaft bestimmte genetische Ressourcen die nachhaltigen landwirtschaftlichen Praktiken bedrohen und die Monopolstellung der multinationalen Gesellschaften bei den Technologien, der Samenzucht, den Genen und den Medikamenten stärken,
- L. in der Erwägung, dass die Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIP), die die Möglichkeiten des Zugangs der örtlichen Bevölkerung des Südens zu ihren eigenen natürlichen Ressourcen beschränken, mit dem Ziel der Ernährungssicherheit unvereinbar sind,
- M. in der Erwägung, dass der Anbau von gentechnisch veränderten Organismen keine Lösung für Hunger und Unterernährung ist, da er die Abhängigkeit der Erzeuger und der Länder des Südens von den Unternehmen, die über die Technologien und Samen verfügen, noch verstärkt und die möglichen Risiken für Gesundheit und Artenvielfalt noch nicht abgeschätzt sind,

Rechte

1. bekräftigt sein Eintreten für die Einhaltung der von den Staats- und Regierungschefs auf dem Welternährungsgipfel von 1996 eingegangenen Verpflichtungen;
2. bekräftigt, dass es dafür eintritt, dass die Prinzipien des Rechts auf eine gesunde und ausreichende Ernährung überall und für alle, das untrennbar ist von den Rechten auf

Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen, auf Zugang zu Wasser und auf Artenvielfalt eingehalten werden;

3. bekräftigt, dass das Recht auf Ernährung als ein grundlegendes Menschenrecht anerkannt werden muss, fordert die am Gipfel der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisationen der Vereinten Nationen (FAO) teilnehmenden Staaten auf, einen internationalen Verhaltenskodex für das Recht auf eine angemessene Ernährung zu beschließen;
4. bekräftigt, dass der Grundsatz der Nahrungsmittelsouveränität, wonach jedes Land das Recht haben muss, frei über die Art der Versorgung mit Nahrungsmitteln nach seinen Wünschen und entsprechend den nationalen oder regionalen kollektiven Interessen ohne Störung der Märkte der übrigen Länder frei zu entscheiden, respektiert werden muss;
5. fordert, dass das internationale Menschenrecht eingehalten wird und darauf hingewirkt wird, dass andere es einhalten, und weist darauf hin, dass es gemäß Artikel 54 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zum Genfer Übereinkommen nicht zulässig ist, den Hunger als Mittel der Kriegsführung gegen die Zivilbevölkerung einzusetzen;

Globale Gemeingüter

6. fordert die Vereinten Nationen auf, auf dem Welternährungsgipfel der FAO und auf dem Gipfel von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung das Wasser und die Artenvielfalt zu globalen Gemeingütern zu erklären; das Wasser und die genetischen Ressourcen müssen in nachhaltiger Weise bewirtschaftet werden, dürfen nicht privatisiert werden und müssen zum gemeinsamen Erbe der Menschheit und somit zum globalen Gemeingut erklärt werden;
7. fordert die Mitgliedstaaten der WTO auf, die TRIP-Abkommen dahingehend klarzustellen, dass eine Patentierung von Lebewesen nicht zulässig ist; vertritt die Ansicht, dass Pflanzen und Samen vom Geltungsbereich der ADPIC-Abkommen ausgeschlossen werden müssen und eine Unterscheidung gemacht werden muss zwischen „Entdeckung“ und „Erfindung“, wobei nur letztere das Recht auf die Vergabe eines Patents begründet;

Kampf gegen die Armut

8. weist darauf hin, dass die Entwicklung politischer Konzepte für den Kampf gegen die Armut, die Verringerung der Ungleichheiten und den Zugang zu den Ressourcen, insbesondere durch die Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, unerlässlich sind, um Hunger und Unterernährung zu verringern;
9. wünscht zu diesem Zweck die Erhöhung der Ressourcen, die zur Verfügung stehen für den Abbau der Ungleichheiten: Schuldennachlass, Einhaltung der Verpflichtungen zur öffentlichen Entwicklungshilfe und Schaffung neuer Ressourcen durch eine angepasste Besteuerung;
10. fordert, dass der Zugang der Kleinbauern zu den Produktionsmitteln (Land, Input, Kredite) gewährleistet wird; fordert, dass die lokalen Produktionsketten gestärkt werden, um die Ernährungssicherheit der in Armut lebenden städtischen Bevölkerung zu gewähr-

leisten; die Landwirtschaft in unmittelbarer Nähe der Städte gegen Besiedelung ihrer Ländereien geschützt werden muss und die Entwicklungsprogramme dieser Landwirtschaften daher stärker gefördert werden müssen, um die Ernährungssicherheit der in Armut lebenden städtischen Bevölkerung zu verbessern;

Nachhaltige landwirtschaftliche Praktiken

11. bekräftigt die Notwendigkeit, nachhaltige landwirtschaftliche Praktiken zu fördern und die Entwicklung kleiner und mittlerer Landwirtschaftsbetriebe und der örtlichen Märkte zu unterstützen; fordert die Staaten auf, die Wahlfreiheit, was die neuen Technologien angeht, zu ermöglichen und das Recht der Staaten und Einzelpersonen auf Weigerung, genetisch veränderte Pflanzen anzubauen, anzuerkennen und GVO-freie Zonen einzurichten; fordert ferner, dass die Mitgliedstaaten der FAO ein Moratorium für die Verbreitung von GVO beschließen;
12. fordert, der Ausfuhr von Pestiziden, die die Gesundheit der Bevölkerung der Entwicklungsländer gefährden, umweltverseuchend wirken, Grundwasser und das Wasser im Allgemeinen verunreinigen und somit die nachhaltige Entwicklung gefährden, in Entwicklungsländer ein Ende zu setzen;
13. fordert die Staaten, die dies noch nicht getan haben, auf, das Protokoll von Cartagena über die Artenvielfalt zu ratifizieren und umzusetzen, und fordert, dass eine Normenhierarchie aufgestellt wird, die die internationalen Übereinkommen und die Durchführungsprotokolle dazu (einschließlich des Protokolls von Cartagena) über die Regeln bezüglich des Handels stellt;
14. wünscht, dass Artikel 27 Buchstabe c des TRIP-Abkommens dahingehend überarbeitet wird, dass der freie Zugang der lokalen Bevölkerung zu ihren genetischen Ressourcen gewährleistet wird;

Praktiken der nachhaltigen Fischerei

15. fordert die Förderung und die Respektierung der handwerklichen Fischerei und der lokalen Aquakultur;
16. wünscht die Entwicklung einer nachhaltigen Fischerei und fordert, dass für die Bewirtschaftung der Meeresressourcen in den ausschließlichen Wirtschaftszonen der Entwicklungsländer ein Konzept der Vorsorge beschlossen wird, um das langfristige Entwicklungspotential der örtlichen Fischerei und namentlich der Kleinfischerei nicht zu gefährden;
17. fordert, dass internationale Fischereiabkommen mit kommerziellem Charakter nur dann unterzeichnet werden, wenn sie mit der Versorgung des Binnenmarkts und der Ernährungssicherheit der Bevölkerung vor Ort und der nachhaltigen Entwicklung des Fischereisektors der betreffenden Entwicklungsländer vereinbar sind; stellt fest, dass die Beurteilung, ob diese Vereinbarkeit besteht, vor allem eine vorausgehende Auswertung des Bestands der Ressourcen, des gesamten im entsprechenden Gebiet stattfindenden Fischereiaufwands (der nationalen und der ausländischen Flotten) erfordert und somit eine

Auswertung, ob entsprechende Überschussbestände bestehen; betont, dass der Zugang zu den Beständen in erster Linie immer dem Sektor der Kleinfischerei der Entwicklungsländer vorbehalten sein muss;

18. ist der Auffassung, dass die FAO sich aktiv dafür einsetzen sollte, dass die internationalen Rechtsinstrumente, die für die Bewirtschaftung und die Kontrolle der Bewirtschaftung der mitbenutzten Ressourcen erforderlich sind, beschlossen und dann auch angewandt werden;

Förderung eines gerechteren Agrar- und Nahrungsmittelhandels

19. fordert eine vollständige Auswertung der Auswirkungen der Politik der Liberalisierung des Handels im Rahmen der WTO auf die Ernährungssicherheit in den Entwicklungsländern und die Verringerung der Armut;
20. unterstreicht die Notwendigkeit, die bäuerliche Landwirtschaft durch Schutzmaßnahmen an den Grenzen zu schützen; dies bedeutet insbesondere die Stärkung der besonderen und differenzierten Behandlung im Rahmen des GATT, die im Abkommen von Marrakesch niedergelegt und in Doha bekräftigt wurde;
21. unterstützt die Einrichtung von regionalen geschützten Anbaugebieten nach dem europäischen Modell, um den Handel innerhalb einer Region zu begünstigen;
22. unterstützt eine gerechtere und ausgewogenere Regulierung des internationalen Handels; dies beinhaltet eine Begrenzung der die lokalen Erzeuger benachteiligenden Praktiken der Ausfuhrländer: Dumping, Ausfuhrsubventionen, Abstoßen von Überschussbeständen, ungerechtfertigte Nahrungsmittelhilfe;
23. verurteilt die auf Produktionssteigerung beruhende gemeinsame Agrarpolitik, die einer nachhaltigen Entwicklung in den europäischen Ländern und dem Ziel der Ernährungssicherheit in den Entwicklungsländern entgegensteht;
24. bekräftigt, dass die Nahrungsmittelhilfe auf Notfälle beschränkt bleiben muss und ausschließlich in Form von Spenden erfolgen darf, wobei der Einkauf vor Ort zu bevorzugen ist und dabei Ausgewogenheit und Ernährungsgewohnheiten zu berücksichtigen sind, und dass sie begleitet sein muss von Maßnahmen, die die Einstellung der Nahrungsmittelhilfe ermöglicht und durch die Förderung des Aufbaus von Produktionskapazitäten der betroffenen Gebiete;
25. fordert, dass der Hohe Grad der Nahrungsmittelsicherheit, der für die europäischen Verbraucher gefordert wird, auch auf die für die Ausfuhr in Entwicklungsländer bestimmten Nahrungsmittel angewandt wird;
26. fordert eine Steuerung der Produktion in den Agrarexportländern, um eine bessere Kursstabilität und ein angemessenes Einkommen der Erzeuger sicherzustellen und Überproduktion zu begrenzen;
27. wünscht, dass der Sektor der örtlichen Agrar-Nahrungsmittelverarbeitung in den Entwick-

lungsländern unterstützt wird;

28. fordert, dass die Öffnung des europäischen Marktes für die Agrarerzeugnisse aus den Entwicklungsländern insbesondere im Rahmen des Cotonou-Abkommens mit den AKP-Ländern so ausgehandelt wird, dass den Risiken der Abhängigkeit Rechnung getragen wird, die durch eine Spezialisierung auf den Export von einem oder zwei Primärerzeugnissen entstehen;
29. besteht darauf, dass bei den Verhandlungen über den Handel mit Agrarerzeugnissen zwischen der EU und ihren Partnerländern berücksichtigt wird, wer in den Ländern des Südens letztendlich die Begünstigten sind, und der Entwicklung der Ausfuhren sowie der Kohärenz zwischen den bereits bestehenden Präferenzregelungen Rechnung getragen wird;
30. weist darauf hin, dass ein gerechter Handel zwischen dem Norden und dem Süden voraussetzt, dass für die Ressourcen und die Agrarerzeugnisse der Entwicklungsländer ein gerechter Preis gezahlt wird, d.h. ein Preis, der die internen und externen Produktionskosten widerspiegelt und gleichzeitig die Mindestkriterien hinsichtlich Arbeitsbedingungen und Entlohnung der Arbeitskräfte und im Bereich Umweltschutz eingehalten werden;

Gesundheitsbestimmungen

31. wünscht, dass die Entwicklungsländer darin unterstützt werden, dass sie die Gesundheits- und Pflanzenschutzbestimmungen einhalten und anwenden, namentlich indem ihre effektive Teilnahme an der Ausarbeitung dieser Bestimmungen ermöglicht wird und die Ausstattung mit materiellen Mitteln und die Aufstockung der Personalkapazitäten vorgesehen wird;
32. beauftragt die Vertreter der Europäischen Union, diese EntschlieÙung auf dem „Welternährungsgipfel – Fünf Jahre danach“ zu vertreten;
33. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der FAO und der WTO zu übermitteln.